

---

# Inklusive Basiskompetenzen

---

Professionsethische Anforderungen an das  
Lehrpersonal im Lichte der BRK

---

# Inklusive Basiskompetenzen

## – professionsethische Anforderungen an das Lehrpersonal im Lichte der BRK

- (1) *Ethische* Inklusionskompetenzen?  
– eine Vorbemerkung
- (2) Inklusive Verständnismuster:  
funktional oder menschenrechtsorientiert?
- (3) Inklusive Blickmuster:  
wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von  
behinderten Menschen
- (4) Inklusive Schulmuster:  
die eine Schule für alle als Ort gemeinsamen Lebenlernens
- (5) Inklusive Vernetzungsmuster:  
die ‚Enabling Community School‘

# (1) Ethische Inklusionskompetenzen? – eine Vorbemerkung

## → Ausgangsfragen

- Warum überhaupt professionsethische Anforderungen?
- Warum nicht nur inklusionsorientierte sonderpädagogische Diagnose-, Förder- und Unterrichtsgestaltungskompetenzen?  
(als Verschmelzung von Sonder- und Allgemeiner Pädagogik)

## ⇒ Inklusiv Bildung (auch am Lernort ‚Schule‘)

- weder bloßer Zustand  
noch bloße didaktisch-methodische Unterrichtstechnik
- sondern: normativ gehaltvolle Praxis des Bildens (als komplexes Lehr-Lern-Geschehen), die noch diesseits didaktisch-methodischer Spezialkompetenzen von allen professionellen AkteurInnen ethisch bedeutsame Basiskompetenzen erfordern

## → Nebenbemerkung: **capabilities** (nach Martha Nussbaum)

- persönliches Vermögen (‚Kompetenzen‘)
- strukturell verfügbare Ressourcen (‚Kapazitäten‘),  
die bei Bedarf aktiviert werden können

## (2) Inklusive Verständnismuster: funktional oder menschenrechtsorientiert?

→ „nur dabei“

**= Inklusion im deskriptiv-funktionalen Sinne**

- Funktionale Einbeziehung in gesellschaftliche Teilsysteme
- Totalinklusion (= Einbeziehung in *alle* Teilsysteme) unmöglich
- Teil-Exklusionen aufgrund funktionaler Differenzierung zwingend
- Teil-Inklusionen als (mindestens) Kompensation von Teil-Exklusionen ausreichend

→ „Mittendrin“

**= Inklusion im normativ-emphatischen Sinne**

- Unbedingte Einbeziehung in alle existentiell bedeutsamen (wesentlichen) Lebensbereiche einer Gesellschaft
- Menschenrechtsbasierte Qualität der Einbeziehung
- Teil-Exklusionen aus menschenrechtsirrelevanten Bereichen möglich (Höhenphobiker aus Extremkletterklub usw.)

⇒ **Menschenrechtsorientierte Inklusion**

---

## (2) Inklusive Verständnismuster: funktional oder menschenrechtsorientiert?

→ **Fundamentalnormen** (Grundsätze) der **BRK**

**Einbeziehung** („inclusion“) und **Vielfalt** („diversity“) (Art. 3)

- Achtung der dem Menschen **innewohnenden Würde**, seiner individuellen **Autonomie**, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen
  - Volle und wirksame **Teilhabe** („partizipation“) an der Gesellschaft und **Einbeziehung** („inclusion“) in die Gesellschaft
  - Achtung vor der **Unterschiedlichkeit** („difference“) von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen **Vielfalt** („diversity“) und der Menschheit
  - Achtung vor den sich entwickelnden **Fähigkeiten** („capacities“) von Kindern mit Behinderungen (disabilities) und die Achtung ihres Rechts auf **Wahrung ihrer Identität**
-

---

## (2) Inklusive Verständnismuster: funktional oder menschenrechtsorientiert?

### → Inklusion im ‚Netzwerk‘ anderer Grundsätze

- **Teilhabe (Partizipation)**
    - Teilnahme
    - Teilgabe
  - **Unterschiedlichkeit (Differenz)**
    - verschieden, ‚normal‘ (= in gewohnter Regelmäßigkeit/-Verlässlichkeit) sein Leben führen zu können
    - qualitativ wie quantitativ verschiedene Förder- und Unterstützungsbedarfe zum Erwerb der erforderlichen Lebensführungskompetenzen
  - **Vielfalt („Diversity“)**
    - Umgang mit Vielfalt in der Spanne von Toleranz über Respekt bis Neugier
    - Vielfalt als Bereicherung
  - intrinsische **Fähigkeiten (Kapazitäten/Humanvermögen)**
    - vorhanden, ggf. eigensinnig, in jedem Fall identitätsstiftend
    - bes. im Umgang mit persönlicher ‚disability‘ (Beeinträchtigung)
-

---

## (2) Inklusive Verständnismuster: funktional oder menschenrechtsorientiert?

→ **Inklusion nicht Selbstzweck,  
sondern Dienstfunktion für inhärente Würde jedes Menschen**

- spezifisches *kommunitäres* Verständnis:
    - zwar Eigentum (,inhärent‘):  
kein Mensch muss Würde erst verdienen
    - aber: kein mentaler, sondern erfahrungsbezogener Besitz  
,sense of dignity‘ (Art.24 BRK)
    - in intersubjektiver Anerkennung, die sich in *gemeinsam geteilten*  
Bereichen des Lebensalltags *real* ereignet
    - Verstärkung des *Zugehörigkeitsgefühls* durch  
normale/selbstverständliche Teilhabe
- ⇒ *Gemeinsam* Wohnen, Arbeiten, Lernen, Spielen, Lobpreisen, Trauern

⇒ **kategorischer Imperativ:**

*Inklusion ist die Notwendigkeit möglichst umfassender Vergemeinschaftung aus Achtung vor der inhärenten Würde jeder/s Einzelnen.*

---

---

### (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

→ Ausgangspunkt:

#### **gewandeltes Verständnis von Behinderung**

- **Behinderung als individuelles Defizit**

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 I SGB IX)

⇒ **Kompensation der defizitären Ausstattung**

- **Behinderung als *soziales Phänomen***

„dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (BRK Präambel e)

⇒ **Abbau der einstellungs- und umweltbedingten Barrieren**



---

### (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

→ Nebenbemerkung:

#### **Notwendigkeit eines integralen Verhältnisses von medizinischem und sozialem Modell**

- Unterscheidung zwischen
  - *gegebenen* (umweltbedingten) Barrieren
  - der zur (sozialen) Gestaltung *aufgegebenen* bzw. *aufgebbaren* (umwelt- und einstellungsbedingten) *Barrieren*
- *Soziale Gestaltung* von ‚Barrieren‘ umfasst
  - medizinische, berufliche Rehabilitation
  - pädagogische Förderung
  - Barrierefreiheit im Bereich anthropogener bzw. *veränderbarer* Barrieren
  - Behindernde (alltagsweltliche wie professionsspezifische Deutungsmuster sozialer/medizinischer/rehabilitationsbezogener Problemlagen
  - usw. usw.

---

## (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

### → Soziale Inszenierung

- Lebenslage eines Menschen ist Produkt (höchst komplexer) Interaktionen zwischen ihm und seiner sozialen Umwelt, in der besonders soziokulturelle Deutungsmuster die Regie führenden Drehbücher des Interaktionsprozess darstellen
  - Behinderung eines Menschen (gemäß WHO bzw. ICF):
    - Zusammenwirken von *impairment*, *disability* und *handicap*
    - bio-psycho-soziales Bedingungsgefüge (ICF)
  - *Behinderung* als interaktionaler Prozess: standardisierte Wahrnehmung, gesellschaftliche Anforderung und soziale Reaktion wirken verstärkend oder hemmend („behindernd“) auf Entwicklungs- und Bildungsprozess ein
  - Soziale Umwelt mit ihren „Blickkontakten“ und „Wahrnehmungsmustern“ als Co-Akteurin des Ereignisses „Behinderung“
-

---

### (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

→ **Defizitorientierte Selbstdeutung** behinderter Menschen  
als Ausfluss **sozialer Inszenierung**

- „Es ist nicht der Mangel als solcher, der für den betroffenen Menschen ‚Unheil‘ bringt, sondern die auf ihn und seinen Entwicklungs- und Bildungsprozeß, auf sein Selbstverständnis, seine Identitätsfindung zurückwirkende gesellschaftliche Anforderung, die an ihn gestellt wird, und die Resonanz, die er erfährt, z.B. als Verdikt, nicht vollständig, nicht vollwertig, hilflos, abhängig zu sein.“

(Aloys Leber)

- „Wenn einem Menschen durch Prognosen und durch das Verhalten ihm gegenüber das Behindertensein nahe gelegt wird, ist es sehr wahrscheinlich, dass er das Bild als Behinderter für sich akzeptiert und sich auch entsprechend entwickelt und handelt.“

(Lindemann/Vossler)

⇒ **absolut notwendig: Bewusstseinsarbeit**

⇒ **auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft**

⇒ **auf Seiten der Professionellen**

---

---

### (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

#### ⇒ (Haupt-) AdressatInnen der Behindertenhilfe

- bei integrativer, klassisch rehabilitierender Arbeit:  
Menschen mit Beeinträchtigungen
- bei inkludierender Arbeit:  
Menschen (-gruppen), die im Wechselspiel Teilhabemöglichkeiten
  - versperren, verspielen, verhindern, verwehren, vernachlässigen,  
verunmöglichen usw.
  - zulassen, ermöglichen, unterstützen, befördern,  
professionell assistieren

#### → **wichtig:** Notwendigkeit

- auch klassisch (medizinisch-) rehabilitativer Interventionen  
(vgl. BRK Art.5 IV)
  - in der Einbettung sozial habitierend-rehabilitierender Assistenz  
(vgl. BRK Art. 26)
-

---

### (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

⇒ **Abschied von gewohnten Denk- und Handlungsmustern**

- der Alltagsgesellschaft
- der pädagogischen, medizinischen, rehabilitativen Professionen

→ Was ist ein

**Soziokulturelles Deutungsmuster?**

- Deutungsmuster als orientierende und rechtfertigende Situations-, Beziehungs- und Selbstdefinitionen (R. Arnold)
- **soziokulturell** als gesellschaftlich dominantes, kulturelles Sinnreservoir (,gesellschaftliche Üblichkeiten des Deutens und Handelns'), auf das individuelle Deutungsmuster mehr oder minder unproblematisch zurückgreifen

---

### (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

→ **Exkludierende Blicke auf versehrte Menschen**

- *dämonisierender* Blick:  
Körperliche/geistige/psychische Gebrechen als Ausdruck der Besessenheit  
,von fremden Mächten und Gewalten'
- *medizinierender* Blick:  
Reduktion auf physiologische/hirnorganische Fehlfunktionen
- *genetisierender* Blick:  
erblich bedingtes *Risiko* einer Erkrankung als pathologischer Tatbestand
- *pathologisierender* Blick:  
jede *nichtstörungsfreie* Lebensführung als *krankhafte* Abweichung von einer Idealnorm
- *klassifizierende* Blick:  
jede diagnostizierte Besonderheit führt zur separierenden Besonderung

---

### (3) Inklusive Blickmuster: wider ein defizitorientiertes Wahrnehmen von behinderten Menschen

#### → **Inkludierende Blicke auf versehrte Menschen**

- *rehabilitierender* Blick:  
Wieder-Einsetzung des versehrbaren und je schon versehrte Menschen in die Würde als gleichberechtigter Mensch
- *achtsam-differenzierender* Blick:  
Gleichwertigkeit unterschiedlicher Potentiale
- *behutsam-wegfördernder* Blick:  
Sensibilität für die Wegverwehrungen und ‚Befriedungsverbrechen‘, die Behinderungen auslösen und Identität des Anderen in seiner unterschiedlichen Normalität verwehren

---

## (4) Inklusive Schulmuster: die eine Schule für alle als Ort gemeinsamen Lebenslernens

### → Behindertenrechtskonvention

„(...) ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl voll zur Geltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu Entfaltung bringen zu lassen (...).“ (Art. 24 I)

- ⇒ Recht auf (wohnortnahen) Zugang zur allgemeinen Schule  
*ohne Vorbehalt* (=Verzicht auf Kriterium der prinzipiellen Integrierbarkeit)
- ⇒ kein Verbot äußerer Differenzierung (inklusive Schule der 80%)
- ⇒ Möglichkeit der inneren Differenzierung durch spezifische Förderinstrumentarien (vgl. Art.5)



---

## (4) Inklusive Schulmuster: die eine Schule für alle als Ort gemeinsamen ‚Lebenlernens‘

### → ‚Schule‘ als Begegnungs- und Lernort inklusiver Praxis

- wesentliche Sozialisationsinstanz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Bildung, Erziehung und soziale Integration/Desintegration
  - eigentümliche Melange aus ‚Zwangsnachbarn‘ und ‚Wahlfreundschaften‘
  - zentraler Ort formellen wie informellen Lernens (Unterricht/außerunterrichtliches Schulleben) zwecks Erwerb von
    - kognitiven (wissensbasierten) Kompetenzen
    - sozialen (persönlichkeitsbildenden) Kompetenzen; z.B.
      - Umgang mit eigenen Gefühlen
      - Aufmerksamkeit für Gefühle anderer
      - proaktive Gerechtigkeit/Solidarität
      - Konfliktfähigkeit und Lösungsbezug
  - Erwerb formaler Zertifikate für weitere Bildungs-/Berufslaufbahn auf der Basis von überindividuellen Curricula und Vergleichen
-

---

## (4) Inklusive Schulmuster: die eine Schule für alle als Ort gemeinsamen Lebenlernens

### ⇒ Merkmale inklusiver Schulmuster

(sowohl personale Grundhaltungen wie strukturelle Rahmungen!)

- Ungeteilte Beachtung ‚allgemeinbildende Güter‘ (vgl. NRW-SchulG §2 IV)
    - „Entfaltung der Person“
    - „Selbständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen“
    - „Verantwortungsbewusstsein für die soziale und natürliche Umwelt“
  - Förderung sozialen Lernens in gemeinsam geteilten Lernsettings  
„Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit“ (BRK Art.8 II)
  - Sensibilität
    - für Heterogenität als Ressource und ggf. als Belastung
    - für die Ermittlung und ggf. separate Platzierung sonderpädagogischer Förderbedarfe
    - aber: „therapeutische Milieus“ müssen sich selbst überflüssig machen
-

---

## (4) Inklusive Schulmuster: die eine Schule für alle als Ort gemeinsamen Lebenlernens

### → Merkmale inklusiver Schulmuster

- Umfassende Veränderungen erforderlich, z.B.
    - Unterrichtsstruktur
    - innere Differenzierung im GU zulasten der Lernzielgleichheit
    - Lehrerbildung, finanzielle/räumliche/sächliche Ausstattung
  - Diskurs über Selbstverständnis und *prioritäre* Ziele von Schule
    - Bildungsziele?  
„Jeder junge Mensch [hat] ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine *seiner Begabung entsprechende* Erziehung und Ausbildung.“ (BaWü-SchulG §1 I; Herv. ALH)
    - Segregations- bzw. Stratifikationsziele?  
„Schule ist auch insofern ein Sonderfall für Inklusion, als sie primär *keine soziale Einrichtung* ist. (...) Unter dem gegenwärtig dominanten Aspekt wie das der Inklusion nimmt sich ein Prinzip wie das der Inklusion, also primär ein *soziales* Prinzip, eher zweitrangig als unterstützend und förderlich aus.“  
(O.Speck, 82)
-

---

## (4) Inklusive Schulmuster: die eine Schule für alle als Ort gemeinsamen Lebenlernens

### → Merkmale inklusiver Schulmuster

- **Bildungsgerechtigkeit** im Kontext von Schule
    - Ausgleich von Herkunftsungleichheit durch gezielte Förderung Begabungsgleicher !
    - aber: auch Ausgleich von Begabungsungleichheit?
    - Chancengleichheit:  
nur herkunftsunabhängig oder auch begabungsunabhängig?
    - Gerechtigkeit durch „egalitäre Autonomiestiftung“ (Stojanow)?
  - **Gesellschaftliche Einbettung von ‚Schule‘**
    - Materielle und strukturelle Ressourcenausstattung
    - Politische Dimensionierungen inklusiver Praxis
    - Vermeidung von Double-bind-Effekte  
(Schule als inklusionsfreier Raum inmitten inklusiver Gesellschaft?)
-

---

## (5) Inklusive Vernetzungsmuster: die ‚Enabling Community School‘

### → Einbettung inklusiver Schule in umfassendes Konzept einer inklusiven Bürgergesellschaft

„Damit werden Aufgabe und Ziel inklusiver Bildung erweitert und unterstützt durch eine systematische Befähigung der Gemeinwesen (*enabling communities*) und seiner Bürger zur Verantwortlichkeit und Sicherstellung menschenrechtlicher Ansprüche von Menschen mit Behinderungen. Ziel einer solchen Befähigung wäre es, mehr Verständnis für die Bedürfnisse dieser Menschen zu entwickeln und sie auch als Bürger an politischen Entscheidungen zu beteiligen.“ (Otto Speck 2010, 125)

### → Doppelte Bedeutung einer ‚Enabling Community‘ (Lob-Hüdepohl/Penta)

- zur Inklusion selbst befähigtes Gemeinwesen
- andere zur Inklusion befähigende Nachbarschaft

---

## (5) Inklusive Vernetzungsmuster: die ‚Enabling Community School‘

→ **entscheidend:**

**wechselseitig notwendige Verschränkung von**

- inklusive Bürgergesellschaft
- inklusiver Schule (als ‚enabling community school‘)

→ Aufgabe von inklusiver Schule

**Initiierung gesellschaftlicher Lernprozesse (BRK Art.8)**

- gegen: „Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen“
- für: „das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen:
  - eine positive Wahrnehmung und ein größeres soziales Bewusstsein gegenüber Menschen mit Behinderungen zu fördern
  - die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und Arbeitsmarkt zu fördern“